

Gemeinde Issum  
- Steueramt -  
Herrlichkeit 7-9  
47661 Issum  
Fax: 02835/10-10

### Erklärung über die Haftung als Gesamtschuldner

Der Grundbesitz in Issum		
Ortsteil	Straße, Hausnummer	EW-Nr. Finanzamt

wurde mit notariellem Vertrag vom \_\_\_\_\_

durch den bisherigen Eigentümer			
Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Wohnort	Telefon

an den künftigen Eigentümer			
Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Wohnort	Telefon

#### verkauft.

Wir beantragen, dass die Nebenabgaben (Abfall, Abwasser u.a.) mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) auf den künftigen Eigentümer umgeschrieben werden.

Die Gemeinde Issum wird die Nebenabgaben zum o.a. Monat mit dem bisherigen Eigentümer abrechnen und die ab Folgemonat fälligen Abgaben dem künftigen Eigentümer berechnen.

Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Jahressteuer (§ 9 Grundsteuergesetz), die nicht vorab umgeschrieben werden kann.

Sie wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt und entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Der Grundbesitz wird durch das Finanzamt im Wege der Zurechnungsfortschreibung erst zum nächsten 01.01. auf den neuen Eigentümer umgeschrieben und der Gemeinde Issum mitgeteilt.

Da die Gemeinde an die Feststellungen des Finanzamtes gebunden ist, ist der bisherige Eigentümer bis zum Zeitpunkt der Umschreibung noch zur Zahlung der **Grundsteuer** verpflichtet.

Eine Umschreibung des Gebühren- und Steuerschuldners kann nur erfolgen, wenn eine Kopie des Notarvertrages eingereicht wird.

Die Kopie des Notarvertrages  ist als Anlage beigefügt  liegt bereits vor

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
bisheriger Eigentümer

\_\_\_\_\_  
künftiger Eigentümer